



## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Festhalle (Festhallenentgeltordnung)**

Auf Grund von § 12 der Satzung über die Benutzung der Festhalle (Festhallensatzung), in der Fassung vom 4. Oktober 2017, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 4. Oktober 2017 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle beschlossen:

### **Inhalt:**

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes .....	1
§ 2 Entgelthöhe .....	1
§ 3 Nebenkosten .....	2
§ 4 Entgeltbefreiungen.....	2
§ 5 Kautions .....	2
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes .....	3
§ 7 Stornierungsentgelt.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3
Anlage.....	4

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der Festhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Festhallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des

Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Die Festhalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, aus diesem Grund ist auf das Grundentgelt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Nebenkosten**

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (z. B. Gas, Wasser und Strom) werden durch Ablesung nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bis zu einem Betrag von 60 Euro, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sind diese im Grundentgelt enthalten. Wird der Betrag von 60 Euro überschritten, so sind die verbrauchsabhängigen Nebenkosten vollständig zu erstatten. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Festhalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen.
- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Hausmeisterdienst, Reinigung, Sicherheitsdienst) sind im Falle ihres Anfallens gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen. Die Erforderlichkeit von Hausmeisterdienst und Reinigung ist immer gegeben.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (4) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Entgeltbefreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

### **§ 5**

#### **Kaution**

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kautions wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

## **§ 6**

### **Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

## **§ 7**

### **Stornierungsentgelt**

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Festhalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
  1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
  2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
  3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert;

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 6. Oktober 2017

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

## Anlage

## FESTHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt
<b>1000</b>	<b>Allgemeines Grundentgelt</b> (pro Veranstaltung, max. 48 Stunden), zzgl. USt.	
1100	Komplette Halle mit Foyer <sup>1</sup>	
1110	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	650,00 €
1120	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1130	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1131	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	180,00 €
1132	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	230,00 €
1133	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	230,00 €
1134	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	300,00 €
1140	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	
1141	Öffentliche Kulturveranstaltungen	350,00 €
1142	Sonstige Nutzungen	400,00 €
1200	Eine Hallenhälfte mit Foyer oder Bühne <sup>2</sup>	
1210	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	400,00 €
1220	Örtliche Gewerbetreibende	300,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1231	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	130,00 €
1232	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	180,00 €
1233	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	180,00 €
1234	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	225,00 €
1240	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	

<sup>1</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.

<sup>2</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.

1241	Öffentliche Kulturveranstaltungen	250,00 €
1242	Sonstige Nutzungen	300,00 €
1300	Foyer (mit WC) <sup>3</sup>	
1310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	250,00 €
1320	Örtliche Gewerbetreibende	200,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1331	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	100,00 €
1332	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	125,00 €
1333	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	125,00 €
1334	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	150,00 €
1340	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	
1341	Öffentliche Kulturveranstaltungen	180,00 €
1342	Sonstige Nutzungen	200,00 €
1400	Mehrzweckraum (mit WC)	
1410	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	125,00 €
1420	Örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
1430	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	50,00 €
1500	Küche (nur örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis)	
1510	Komplette Küche (mit Getränketheke)	80,00 €
1520	Getränketheke (mit Spülmaschine, Kaffeemaschine und zwei Herdplatten zum Aufwärmen)	30,00 €
<b>2000</b>	<b>Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden)</b> (nur örtliche Vereine, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis, Benutzer in Vorbereitung auf Frontalveranstaltung), zzgl. USt.	
2100	Komplette Halle mit Foyer <sup>4</sup> pro Stunde	5,00 €

<sup>3</sup> Nicht inbegriffen sind Küche bzw. Getränketheke.

<sup>4</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.

2200	Eine Hallenhälfte mit Foyer <sup>5</sup> oder Bühne pro Stunde	2,50 €
2300	Foyer (mit WC) pro Stunde	2,00 €
2400	Bühne (mit WC) pro Stunde (nur örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Volkshochschule Bodenseekreis)	2,00 €
2500	Mehrzweckraum (mit WC) pro Stunde	2,00 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b> zzgl. USt.	
3100	Gas, Wasser und Strom (Kleinbetragsregelung: nur wenn Verbrauch über 60 € hinausgeht)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	40,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	25,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	12,50 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	40,00 €
3400	Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand
<b>4000</b>	<b>Entgelt Festhallenvorplatz</b> (pro Veranstaltung, max. 12 Stunden, nicht möglich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr)	50,00 €
<b>5000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes</b> (ab 49. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
<b>6000</b>	<b>Kaution</b>	
6100	Komplette Halle mit Foyer	
6110	Hochzeiten, Geburtstage, sonstige Feste, Konzerte und Großveranstaltungen	2.500 €
6120	Messen, Ausstellungen, Vorträge u. ä.	1.500 €

<sup>5</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.

6200	Eine Hallenhälfte mit Foyer oder Bühne	1.250 €
6300	Foyer (mit WC)	650 €
6400	Mehrzweckraum (mit WC)	400 €